

**Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat:
Fragenkatalog des Sozialforums zu Hartz IV;
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2004, Nr. 138/2004
und Anträge der Fraktion der Grünen Liste Nr. 137/2004 vom 16.11.2004
und Nr. 141/2004 vom 22.11.2004**

I. **Protokollvermerk aus der 12. Sitzung des Stadtrates**

- öffentlich -

Die aus dem Fragenkatalog des Sozialforums ausgewählten Fragen werden von Frau BMin Dr. Preuß, Herrn BM Lohwasser und Herrn berufsm. StR Beugel wie folgt beantwortet:

1. Wirtschaftlicher Hintergrund (Beantwortung durch Ref. II/berufsm. StR Beugel)

Frage: Wie viel Gewerbesteuer zahlten die Unternehmer in Erlangen jeweils in den letzten 10 Jahren?

Antwort: Die Werte bewegen sich in den letzten 10 Jahren in einer Bandbreite zwischen 32 und 55 Mio € jährlich.

Frage: Wie hoch ist der im Haushaltsentwurf 2005 einkalkulierte Verlust an Einkommenssteuer durch die Senkung des Spitzensteuersatz zum 01.01.2005?

Antwort: Die Verwaltung geht davon aus, dass sich das diesjährige Ist-Ergebnis von 40,7 Mio € im Jahr 2005 auf 40,3 Mio € verringern wird. Die Senkung begründet sich auf die Einkommenssteuerreform insgesamt, welcher Betrag auf den Spitzensteuersatz entfällt ist nicht bekannt.

Frage: Was unternimmt die Stadt politisch, um dafür zu sorgen, dass die Reichen und großen Unternehmen wieder nennenswert Steuern bezahlen?

Antwort: Über die großen Unternehmen und deren Beitrag für den Steuersäckel der Stadt kann und will sich das Finanzreferat nicht beklagen.

Frage: Plant die Stadt, die Gewerbesteuer zu erhöhen?

Antwort: Nein, dies ist für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

2. Droht ein neues „Toll-Collect“? (Beantwortung durch Ref. V/BMin Dr. Preuß)

Frage: Hat die Stadt beim Vollzug von Hartz IV mit technischen und organisatorischen Problemen zu kämpfen? Wenn ja, mit welchen?

Antwort: Ja. Eine Aufzählung und Schilderung der technischen oder organisatorischen Probleme würde den Rahmen sprengen. Beispiele: widersprüchliche Anweisungen aus Berlin oder offene Fragen bei der Sozialversicherung für Mitbürger ohne festen Wohnsitz.

Frage: Gibt es einen Notfallplan, um die pünktliche Zahlung auch bei Auftreten ggf. neuer technischer oder organisatorischer Probleme garantieren) Wie sieht er aus?

Antwort: Nein. Es sei denn man wollte es als Notfallplan bezeichnen, wenn mit Abschlagszahlungen in den Fällen gearbeitet wird, bei denen – aus welchen Gründen auch immer – eine abschließende Sachbearbeitung nicht möglich war.

3. Unzulässige Fragen im Antrag

Frage: Erkennt die Stadt Anträge auf ALG II, in dem die Fragen gemäß der Ausfüllanleitung der Bundesagentur beantwortet sind, als richtig und vollständig ausgefüllt an?

Antwort: Ob der Antragsteller subjektiv der Meinung ist, die Fragen gemäß der Ausfüllanleitung der Bundesagentur beantwortet zu haben, ist nicht maßgebend. Maßgebend ist vielmehr, ob dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin alle nach Recht und Gesetz erforderlichen und nach pflichtgemäßer Prüfung notwendigen Antworten gegeben und die erforderlichen Nachweise übergeben sind. Daher hat das Sozialamt jedem Antragsteller geraten, den Antrag nicht alleine auszufüllen, sondern ein persönliches Beratungsgespräch entweder in der Beratungsstelle am Bahnhof oder beim Sachbearbeiter im Sozialamt in Anspruch zu nehmen.

Frage: Wird die Stadt Angaben in Anträgen schwärzen, zu denen nach der Ausfüllanleitung keine Verpflichtung bestand?

Antwort: Angaben, die der Antragsteller in seinem Antrag gemacht hat, werden von der Verwaltung grundsätzlich nicht eigenmächtig geschwärzt.

Frage: Werden solche Angaben in den Computer eingegeben?

Antwort: In den Computer werden grundsätzlich solche Angaben eingegeben, die zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

4. Zum Wohnungsfragebogen (Beantwortung durch Ref. V/BMin Dr. Preuß)

Frage: Warum setzt die Stadt keine realistischen Mietobergrenzen an, die von Arbeitslosen auf dem Erlanger Wohnungsmarkt eingehalten werden können?

Antwort: Weil es die Verwaltung für sachgerecht hält, für Empfänger von Arbeitslosengeld II keine höheren Mietobergrenzen zu gewähren, als bei Wohngeldanträgen für Neubauwohnungen. Zu dem hat das Sozialamt Gespräche mit Wohnungsbaugesellschaften geführt aus denen hervorging, dass es eine große wenn auch nicht für alle ausreichende Anzahl von Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen gibt. Wie schon mehrfach betont, wird das Sozialamt entgegen den Befürchtungen des Sozialforums am 01.01.2005 niemanden auf die Straße setzen. Gesetzliche gesehen liegt die Beweislast sowieso beim Sozialamt, d. h. das Sozialamt muss nachweisen, dass eine günstigere Wohnung zur Verfügung gestanden hätte.

Frage: Die Verwaltung sagte in der Septembersitzung des Stadtrates, dass auf dem Fragebogen die Fragen nach „Namen aller Bewohner im Haus/Wohnung“ auch beantwortet werden muss, wenn die Mitbewohner mit dem Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Dies sei nötig, um die anzurechnende Miete zu bestimmen. Dazu fragen wir:

Wird die Stadt diese Angaben trotz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (Az.1962/04) weiter fordern?

Antwort: Insofern wird auf die Ausführungen auf Seite 6 der Ausfüllanleitung der Bundesagentur verwiesen.

Frage: Wird die Verwaltung beachten – z. B. bei der Berechnung der Höchstmiete – dass nach diesem Beschluss Bundesverfassungsgericht nur Verwandte oder Verschwägte eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des ALG II (SGB II) bilden?

Antwort: Der genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts liegt dem Sozialamt nicht vor. Vielleicht könnte das Erlanger Sozialforum freundlicherweise den Text des Beschlusses dem Sozialamt zur Verfügung stellen. Rein vorsorglich werden jedoch Zweifel daran angemeldet, ob es sich hier tatsächlich bereits um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum SGB II handelt.

5. Würdiger Umgang mit Arbeitslosen (Beantwortung durch Ref. V/BMin Dr. Preuß)

Frage: Uns wurde von einem Fall berichtet, in dem der Ermittlungsdienst des Sozialamtes unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht einen Hausbesuch in einer Wohngemeinschaft durchführte, ohne dass ein Hinweis auf Missbrauch vorlag, lediglich (Zitat) „um sich ein Bild zu machen“.

Antwort: Es ist Aufgabe des Außendienstmitarbeiters im Sozialamt bei möglichst allen Neuanträgen auf Sozialhilfe einen Hausbesuch vorzunehmen. Dabei steht nicht die Kontrolle im Vordergrund, sondern den Hilfebedarf, evtl. einen weitergehenden Hilfebedarf, im persönlichen Kontakt mit dem Antragsteller zu eruieren. Ein rechtswidriges oder rechtsmissbräuchliches Verhalten kann darin nicht gesehen werden – insbesondere deshalb, weil das Sozialamt diese Maßnahme nicht, wie offensichtlich das Erlanger Sozialforum, ausschließlich als Kontrollmaßnahme sondern vor allem als Unterstützungsmaßnahme versteht. Die Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten NRW, auf die das Erlanger Sozialforum Bezug nimmt, liegt dem Sozialamt nicht vor. Das Sozialamt wäre dem Erlanger Sozialforum sehr verbunden, wenn es diese Stellungnahme zur Verfügung stellen könnte.

6. Fragen zu Geschenke, die der/die Arbeitlose gemacht hat (Beantwortung durch Ref. V/BMin Dr. Preuß)

Frage: Wie hoch ist die Bagatellgrenze jeweils

a) pro Geschenk

b) jeweils an Weihnachten, Geburtstag, Firmung, Konfirmation, Hochzeit, Bar Mitzwa, Jugendweihe, etc?

Antwort:

a) und b) Nachdem das Erlanger Sozialforum erst zwei Zeilen vorher auf die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigte angebliche Forderung des Bundesdatenschutzbeauftragten nach einer Bagatellgrenze hingewiesen hat, ist die Frage nach der Höhe der Bagatellgrenze logischerweise gegenstandslos. Die Frage nach Geschenken zielt auch nicht auf die in der Frage des Sozialforums aufgezählte Anlässe, sondern auf das Verschenken von Vermögenswerten ab.

Frage:

a) Sind auch Parteispenden anzugeben und wenn ja, wie lange? Gilt das auch für Mitgliedsbeiträge?

b) Wenn ja: Kann ausgeschlossen werden, dass Parteien Spenden späterer Arbeitsloser zurückzahlen müssen?

Antwort:

a) und b) Das Sozialamt interessiert sich grundsätzlich nur für Schenkungen des Antragstellers, die erhebliche Vermögenswerte betreffen und mit denen die Bedürftigkeit des Antragstellers bewirkt wurde. Zweck dieses Interesses ist ausschließlich die Prüfung, ob dem Antragsteller ein Rückforderungsanspruch nach § 528 BGB zusteht, mit dessen Hilfe der Antragsteller in der Lage wäre, selbst seine Bedürftigkeit wieder zu beseitigen.

Auch für Parteibeiträge und Spenden gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Das Sozialamt hält es für kaum vorstellbar, dass der Gesetzgeber Parteispenden im SGB II ausdrücklich regeln wird.

7. Beratungsstelle (Beantwortung durch Ref. V/BMin Dr. Preuß)

Frage: Die Stadt will – so Aussage im Stadtrat im September lediglich bis Jahresende bei der GGFA eine ALG II-Beratung anbieten. Welche Beratungsangebote sind danach geplant?

Antwort: Die Beratung durch Sachbearbeiter, Fallmanager und Arbeitsvermittler.

8. 1-Euro-Jobs (sog. "Arbeitsgelegenheiten") und die Verantwortung der Stadt als Arbeitgeber (Beantwortung durch Ref. V/BMin Dr. Preuß)

Frage: Stehen die 1-Euro-Jobs Tätigen im vollen Schutz des deutschen Arbeitsrechts, einschließlich des Streikrechts? Wenn nein, welche Rechte sind außer Kraft gesetzt?

Antwort: Insofern wird auf den Text des § 16 SGB II verwiesen.

§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II – „Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.“

§ 16 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB II – „diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Frage: Werden auch von Arbeitslosen selbst organisierte und selbstbestimmende gemeinnützige Tätigkeiten in gleicher Weise als „Arbeitsgelegenheit“ bezuschusst?

Antwort: Derartige, von Arbeitslosen selbst organisierte und selbst bestimmte gemeinnützige Tätigkeiten als Arbeitsgelegenheiten sind dem Sozialamt nicht bekannt. Die Arbeitsgelegenheiten müssen wie schon mehrfach betont erstens zusätzliche Arbeiten sein, die zweitens keinen festen Arbeitsplatz gefährden dürfen, sie müssen drittens gemeinnützig sein und viertens zum Antragsteller passen.

Frage: Welche Träger bekommen die „Arbeitsgelegenheiten“? Wer entscheidet darüber? Was sind die Kriterien?

Antwort: Über angebliche Ausschlüsse einzelner Träger von Nutzung dieses Instrumentes ist dem Sozialamt nichts bekannt (und es besteht nach unserer Auffassung auch keinerlei Veranlassung durch derartige Fragestellungen entsprechende Gerüchte zu streuen). Über den Einsatz dieses Instrumentes entscheidet das Sozialamt. Hinsichtlich der Kriterien wird auf die im Sozialausschuss am 08.11.2004 vorgelegte Grundsatzklärung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege vom Oktober 2004 verwiesen, die Sie gerne im Sozialamt einsehen können. Sozialamt und GGFA haben Ende September bereits alle Organisationen, die sich mit Fortbildung und Arbeitsmarkt befassen zu einer Trägerkonferenz eingeladen.

Frage: Können die in 1-Euro-Jobs bei der Stadt Tätigen an Personalratswahlen teilnehmen? Sind sie rechtlich Leiharbeitern gleichgestellt, wenn sie von Dritten an die Stadt „verliehen“ werden?

Antwort: Bei den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeits- oder Tarifrechts, sondern um Hilfsmaßnahmen der Sozialbehörde im Rahmen der Eingliederungshilfe in das Arbeitsleben. Die gestellte Frage ist deshalb gegenstandslos.

Frage: Ist die Stadt bereit, eine Dienstvereinbarung abzuschließen, die allen Auszubildenden die Übernahme in bezahlte Vollzeitstellen garantiert?

Beantwortung durch Ref. I/BM Lohwasser: Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine optimale Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst unter der Beachtung der Grundsätze

- Eignung (=beinhaltet den geistigen Anlagewert, die Gesundheitsverhältnisse, den Charakter und den Persönlichkeitswert, z. B. Motivation, Engagement auch im Zusammenhang mit den anderen Grundsätzen)

- Befähigung (=bestandene Wettbewerbs-/Abschlussprüfung, dienstliche Verwendbarkeit auf Grund der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten) und

- Leistung (=in der Ausbildung erzielten praktischen und theoretischen Leistungen) zu gewährleisten.

Die vorgenannten 3 Kriterien können jedoch erst nach Abschluss der Ausbildung festgestellt werden. Unter diesen Aspekten verbietet sich eine Dienstvereinbarung. Eine Dienstvereinbarung, sozusagen ein Freibrief würde insbesondere den berechtigten Interessen des Bürgers und damit des Steuerzahlers an einem leistungsfähigen, bürgerorientierten Dienstleistungsbetrieb widersprechen.

Zusatzfrage von Herrn Pöhlmann:

Ist die eingesetzte Software „PROSOZ“ in der Lage, in jedem Fall rechnerisch und rechtlich korrekte Bescheide zu erstellen? Wenn nein: Welche Fehler treten auf und was wird man dann tun?

Beantwortung durch Ref. V/BMin Dr. Preuß:

Die Software liegt zwar schon in den wichtigsten, aber noch nicht allen Details vor, es fehlen noch einige Module, um dies beurteilen zu können. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass die Software korrekt rechnet. Bei Fehlberechnungen würde ein Ausgleich im Folgemonat erfolgen.

- II. **Amt 13** zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- III. **Kopie an Amt 13** zum Vorgang „Bürgerfragestunde“
- IV. **Referat V/50** zum Weiteren

Vorsitzender:
gez. Dr. Balleis

Schriftführer:
gez. Friedel